

## Stand 12. Oktober 2021

In Bayern gelten ab dem 6. Oktober geänderte COVID-19-Infektionsschutzregeln, die in die [Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(14. BayIfSMV\)](#) aufgenommen wurden: [Änderungsverordnung vom 5. Oktober 2021](#).

So wurden Erleichterungen u.a. für die Schützenhäuser, Vereinsheime und Schießstände eingeführt, die freiwillig lediglich **Geimpfte und Genesene (sog. freiwilliges 2G)** sowie auch **Getestete mit einem PCR-Test (sog. freiwilliges 3G plus)** zulassen. Die Regeln des freiwilligen 2G und 3G plus ergänzen die bereits gültigen, allgemeinen Regeln, die **ansonsten weitergelten** (s.u.). 2G / 3G plus sind **rein freiwillig** und eigene Entscheidung jedes Veranstalters oder Betreibers.

Die Anwendung des freiwilligen 2G / 3G plus ist allerdings an **bußgeldbewehrte Auflagen** geknüpft, die unbedingt einzuhalten sind – **Kontrollen** sind engmaschig angekündigt:

1. Gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern ist deutlich erkennbar auf die Zugangsbeschränkung hinzuweisen.
2. Durch wirksame **Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung** in Bezug auf jede Einzelperson ist sicherzustellen, dass Zugang nur für die in der Regelung zu freiwilligem 2G oder 3G plus genannten Personen besteht.
3. Die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung ist **der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen**.

Hier die neuen Regelungen:

- Freiwilliges 2G / 3G plus sind in allen Bereichen möglich, in denen bisher 3G gilt, also auch in unseren Schützenhäusern, Vereinsheimen und Schießständen.
- Wo 2G / 3G plus gilt, sind die **Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands aufgehoben**. Außerdem entfallen in diesen Fällen etwaige Personenobergrenzen und die Alkoholverbote bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen werden ebenfalls aufgehoben.
- Voraussetzung ist ein **strenges Zutrittsregime** (Zugangshindernisse, Kontrollen mit Identitätsfeststellung etc.). Missbrauch ist nicht nur bußgeldbewehrt, sondern gefährdet auch die allgemeine gewerberechtliche Zuverlässigkeit dessen, der nicht kontrolliert.
- **Kinder und alle Schüler** (weil in der Schule regelmäßig getestet) haben unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus auch zu **freiwilligem 3G plus** Zutritt. Bei **freiwilligem 2G** haben **Schulkinder nur unter zwölf Jahren** Zutritt.
- Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich **aus medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch **Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original** nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei **Vorlage eines PCR-Tests**, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, ausnahmsweise zulassen.

In der **Gastronomie** werden **Tanz und Musik** unter den für Diskotheken geltenden Bedingungen von „3G plus“ zugelassen. Getestete können daher nur mit PCR-Test teilnehmen.

Für **Schankwirtschaften** entfallen generell – also unabhängig von 2G und 3G plus – die Regelungen, wonach die Bedienung am Tisch erfolgen musste und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig war.

Die Regeln des freiwilligen 2G und 3G plus ergänzen die bereits gültigen, allgemeinen Regeln, die ansonsten weitergelten. **Hier die bereits gültigen, allgemeinen Regeln:**

- Für unsere Sport- und Vereinsveranstaltungen gilt ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 **im Innenbereich der 3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten.** Bei Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich. Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen. **Auf ehrenamtlich tätige Personen innerhalb einer notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit findet die 3G-Regel keine Anwendung.** Dies gilt laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums auch im Rahmen von Vereinssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Gremiensitzungen usw. für diejenigen Teilnehmer, die eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen (z. B. Vorstandsmitglieder o.Ä.). Für die übrigen Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, bleibt es gemäß Verordnungsgeber bei der 3G-Regel.
- **Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen sowie die allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen.**
- Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske („OP-Maske“)** ist der neue Maskenstandard. **Unter freiem Himmel** gibt es generell **keine** Maskenpflicht mehr. **In geschlossenen Räumen gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht**, ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für unsere **Schützenstüberl** gilt: In Anlehnung an die Regeln für die Gastronomie kann die Maskenpflicht entfallen, solange die Schützinnen und Schützen am Tisch sitzen. Von der Maskenpflicht sind generell befreit: 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag; 2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann.
- **Kontaktdaten** sind u.a. bei allen Veranstaltungen **ab 1.000 Personen** und generell in der **Gastronomie** zu erfassen.
- Für unsere Sportstätten, Sport- und Vereinsveranstaltungen müssen **ab einer Personenzahl von 100** individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen: **Staatliches Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 14-09-2021**. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen. Der BSSB hat sein **Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb** entsprechend an das aktuelle, staatliche Rahmenkonzept angepasst: [BSSB-Musterhygienekonzept für den](#)

[Sportbetrieb – Stand 22-09-2021](#). Dieses Musterhygienekonzept muss zwingend an die standort- und wettkampfspezifischen Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden. Falls es bei der Anpassung des Musterhygienekonzepts an die Begebenheiten vor Ort Unklarheiten bezüglich der konkreten Umsetzung des Musters im Einzelfall gibt, wird empfohlen, sich an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (**insbes. Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt**) zu wenden.

- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde soll zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen. **Bitte informieren Sie sich jeweils bei Ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (insbes. Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt bzw. Internetseite des Landratsamtes)!**
- **Ausnahmegenehmigungen** können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. An dieser Ampel orientieren sich die **weitergehenden Maßnahmen, die die Staatsregierung je nach Stufe (Gelb und Rot) beschließt**.

**Hier die Einzelheiten:**

#### **Unter 7-Tage-Inzidenz von 35**

- Für Sieben-Tage-Inzidenzen unter 35 gilt – wo immer möglich – das **allgemeine Abstandsgebot von 1,5 Metern**.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende **Belüftung** zu achten.
- Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird generell empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- **In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. OP-Maske)**. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.  
Speziell für unsere **Schützenstüberl** gilt: In Anlehnung an die Regeln für die Gastronomie kann die Maskenpflicht entfallen, solange die Schützinnen und Schützen am Tisch sitzen.

#### **Ab 7-Tage-Inzidenz von 35**

- **Sportschießen**  
**Im Innenbereich** gilt der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich.  
Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen.  
**Die 3G-Regel gilt nicht für Inhaber/innen und Mitarbeiter/innen von Sportstätten im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.**  
**Kontakt**daten sind u.a. bei allen Veranstaltungen **ab 1.000 Personen** zu erfassen. Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle **Infektionsschutzkonzepte**

erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen: **Staatliches Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 14-09-2021**. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen. Der BSSB hat sein **Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb** entsprechend an das aktuelle, staatliche Rahmenkonzept angepasst: [BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb – Stand 22-09-2021](#). Dieses Musterhygienekonzept muss zwingend an die standort- und wettkampfspezifischen Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden.

Für **Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen** gilt außerdem:

1. Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
2. Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
3. Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

- **Aus- und Fortbildung**

**Im Innenbereich** gilt auch für die außerschulische Bildungsarbeit der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen.

**Auf ehrenamtlich tätige Personen innerhalb einer notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit findet die 3G-Regel keine Anwendung.**

**Kontaktdaten** sind u.a. bei allen Veranstaltungen **ab 1.000 Personen** zu erfassen. Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

- **Vereinssitzungen**

Vereinssitzungen können **ohne Personenobergrenzen** stattfinden.

**Im Innenbereich** gilt auch für unsere Vereinssitzungen der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen.

**Auf ehrenamtlich tätige Personen innerhalb einer notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit findet die 3G-Regel keine Anwendung.** Dies gilt laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums auch im Rahmen von Vereinssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Gremiensitzungen usw. für diejenigen Teilnehmer, die eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen (z. B. Vorstandsmitglieder

o.Ä.). Für die übrigen Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, bleibt es gemäß Verordnungsgeber bei der 3G-Regel.

**Kontakt**daten sind u.a. bei allen Veranstaltungen **ab 1.000 Personen** zu erfassen. Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

- **Eigenleistung am Schießstand**

Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand gilt **im Innenbereich** der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Im Außenbereich findet die 3G-Regelung keine Anwendung. Personenobergrenzen für die Arbeitsgruppen gibt es nicht.

- **Gastrobetrieb**

Für gastronomische Angebote gilt **ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:**

1. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
2. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
3. Die 3G-Regelung und die Kontaktdatenerfassung finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

Die **Maskenpflicht** gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen.

**Kontakt**daten sind zu erfassen.

Das staatliche **Rahmenkonzept für die Gastronomie** ist zu beachten.

- **Beim Böllern gelten die Sportregeln**

Ab Veranstaltungen **über 1.000 Personen** gilt bei den Böller-Veranstaltungen im Außenbereich die **3G-Regelung, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen.

**Kontakt**daten sind u.a. bei allen Veranstaltungen **ab 1.000 Personen** zu erfassen. Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen: **Staatliches Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 14-09-2021**. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen. Der BSSB hat sein **Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb** entsprechend an das aktuelle, staatliche Rahmenkonzept angepasst: [BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb – Stand 22-09-2021](#). Dieses

Musterhygienekonzept muss zwingend an die standort- und wettkampfspezifischen Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden.

## Stufe Gelb

Sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit **mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus** eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden, ergreifen die Bayerische Staatsregierung und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege **weitere Schutzmaßnahmen**.

Beispielsweise:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
- Kontaktbeschränkungen.
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

## Stufe Rot

Sobald landesweit **mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen** mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, ergreifen die Bayerische Staatsregierung und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege **weitere Schutzmaßnahmen**, zusätzliche zu den Maßnahmen der Stufe Gelb.

## Hilfsprogramme zur Abfederung der pandemiebedingten Wirtschaftsschäden:

### Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein Bundesprogramm zur Erstattung der betrieblichen Fixkosten bei Corona-bedingten Umsatzausfällen. Das Programm richtet sich an Unternehmen, einschließlich gemeinnütziger Unternehmen und Vereine, und im Haupterwerb tätige Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche. Die Überbrückungshilfe wird als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.
- Die Überbrückungshilfe umfasst verschiedene Phasen:
  - Die **erste Phase** betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. **Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.**
  - Die **zweite Phase** der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die **zweite Phase** konnten **bis 31. März 2021** gestellt werden.
  - Die **dritte Phase (Überbrückungshilfe III)** umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Anträge für die dritte Phase können bis **31. Oktober 2021** gestellt werden.
  - Die **vierte Phase (Überbrückungshilfe III Plus)** umfasst die Monate Juli bis September 2021. Anträge für die vierte Phase können bis **31. Dezember 2021** gestellt werden.
  - **Die Überbrückungshilfe III und III Plus bieten sich in besonderer Weise für unsere Schützenvereine an:**

- Hier können gemeinnützige Unternehmen in ihrer Arbeitgeberfunktion auch Ehrenamtliche berücksichtigen. D.h., dass gemeinnützige Schützenvereine auch **ohne Angestellten** einen Förderantrag stellen können.
  - Der hierzu zwingend geforderte **Steuerberater** kann zur Antragstellung in diesem Fall auch dann tätig werden, wenn der antragstellende Verein keinen hauptamtlichen Beschäftigten hat. Die Kosten für prüfende Dritte (Steuerberater etc.), die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe III anfallen, sind zudem bis **zu 90 Prozent förderfähig**.
- Speziell zur **Überbrückungshilfe Phase III** hier einige ergänzende, stark geraffte Kurzinformationen nach Auszügen aus der diesbezüglichen Internet-Veröffentlichung des bayerischen Wirtschaftsministeriums:
  - Die Antragsteller müssen im beantragten Fördermonat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Kleine und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Millionen Euro nicht übersteigt) können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.
  - Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
    - **100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,**
    - **60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,**
    - **40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent**
    - jeweils im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019.
    - Kleine und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt) können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.
    - Die Förderhöchstgrenze beträgt 1,5 Millionen Euro pro Monat.
    - Bei einem Umsatzeinbruch von weniger als 30 Prozent im betreffenden Monat erfolgt keine Erstattung. Zuviel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen.
  - **Fördermonate sind November 2020 bis Juni 2021.**
  - Anträge:
    - Anträge können ausschließlich über die **bundeseinheitliche Antragsplattform der Überbrückungshilfe** gestellt werden.
    - Die elektronische Antragstellung erfolgt durch einen **prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt).
    - Anträge für die Überbrückungshilfe III können seit 10. Februar 2021 gestellt werden.
    - Die **Antragsfrist endet am 31. Oktober 2021.**

